

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 26.11.2018

ÄNDERUNGSANTRAG der Fraktion DIE LINKE.

zur Drucksache 01577/2018 - Erste Änderungssatzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Artikel 1 Punkt 2 der ersten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Der „§ 3“ mit der Überschrift „Bestandsschutz“ wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die zum Zeitpunkt der Schulanmeldung der Schülerin/des Schülers örtlich zuständige Schule bleibt örtlich zuständige Schule bis:

1. zum Abschluss des höchstmöglichen, an der Schule besuchten, Bildungsganges
2. die Schülerin/der Schüler die Schule ohne Abschluss eines Bildungsganges dauerhaft verlässt
3. die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der volljährige Schülerin/Schüler auf eigenen Wunsch eine Anmeldung an einer nach dieser Satzung bestimmten örtlich zuständigen Schule vornimmt.

Der Bestandsschutz der örtlichen Zuständigkeit besteht ebenso, soweit Eltern, deren Kinder nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, aufgrund der Mitbeförderungsregelung des §113 SchulG MV Absatz 2 Satz 2 einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben und durch die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hierbei ein Nachteil entstehen würde.“

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Begründung:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Bestandsschutzregelung trifft aus unserer Sicht zu wenige Fälle, für die ein Bestandschutz der örtlichen Zuständigkeit gegeben sein sollte. So besteht ein solcher aktuell beispielsweise nicht, wenn Eltern umziehen, was unter Umständen dazu führen kann, dass die örtliche Zuständigkeit im Extremfall sogar beim Umzug ins Nachbarhaus oder auf die gegenüberliegende Straßenseite entfallen kann. Darüber hinaus können auch im Bereich der Mitbeförderung der Schüler, im Rahmen der Regelung des Schulgesetzes, durch die Änderung von örtlicher Zuständigkeit Nachteile für die Ansprüche bei der Schülerbeförderung entstehen, die aus unserer Sicht verhindert werden sollten und damit der satzungsgemäße Rahmen, wie er zum Zeitpunkt der Entscheidung der Eltern oder Schüler für einen bestimmten Schulbesuch bestanden hatte, bis zum Abschluss des Schulbesuches erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung der Bezug im Textvorschlag auf „diese Änderungssatzung“ rechtlich so nicht möglich, da die Änderungssatzung ja in der aktuellen Textfassung der Schuleinzugsbereichssatzung aufgeht und damit ein Bezug zu „dieser Änderungssatzung“ in dieser Form nicht möglich sein sollte – die durch Änderungssatzung entstehende neue Satzung, ist keine Änderungssatzung mehr sondern eine geänderte Schuleinzugsbereichssatzung mit Stand vom Datum der Inkraftsetzung. Zum Vergleich können hierzu die Änderungssatzungen zu anderen städtischen Satzungen (z.B. Hauptsatzung) herangezogen werden, die auch jeweils zu einem veränderten Stand der ursprünglichen Satzung geführt haben.



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE